

VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



E i n g a n g

10. März 2020

Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker u. a.

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]

alias [REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und Kollegen,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Spiekermann als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 20. Februar 2020 für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■■■05.2017 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.
- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

I.

Der Kläger (geb. ■■■1996) ist afghanischer Staatsangehöriger sunnitischer Religionszugehörigkeit und gehört der Volksgruppe der Paschtunen an. Er reiste eigenen Angaben zufolge am ■■■08.2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am ■■■08.2015 erfasst. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am gab er Folgendes an: Er stamme aus der Provinz Baghlan, wo er in einem Dorf in einem Haus zusammen mit seiner Mutter, einem dreizehnjährigen Bruder, zwei Onkeln und seiner Frau und seinem Sohn gelebt habe. Er habe Vieh gehabt und als Bauarbeiter gearbeitet. Er habe keine Schule besucht und sei Analphabet. Sein Onkel ■■■ mit dem er zusammen Afghanistan verlassen habe, habe etwa 10 Jahre als Offizier für die afghanische Armee gearbeitet. Sein anderer Onkel habe seit sieben Jahren als Übersetzer für die Amerikaner gearbeitet und sei zeitgleich mit ihnen etwa nach Amerika ausgewandert. Seine Onkel seien nur etwa einmal im Jahr zu Hause gewesen und auch nur, wenn die Lage im Dorf ruhig gewesen sei. Immer wieder seien Leute zu ihrem Haus gekommen und hätten nach ihnen gefragt. Er sei angeschrien und angepöbelt worden. Zuletzt, im letzten Monat vor seiner Ausreise, seien sie fast jede Nacht gekommen. Er sei eines Tages mit dem Vieh in die Berge gegangen als dort ungefähr sechs Leute der Taliban gewesen seien, die auf ihn geschossen hätten. Sie hätten ihn dann die Arme und Füße verbunden

und geschlagen. Sie hätten ihm vorgeworfen, für die Regierung zu arbeiten und als Spion hierhergekommen zu sein. Von den Schlägen sei er bewusstlos geworden und sie hätten ihn als vermeintlich tot liegen gelassen. Er sei irgendwie nach Hause gelaufen und habe von da an angefangen, sein Vieh zu verkaufen. Nachts habe er sich versteckt, wenn die Leute wiedergekommen seien. Seine Mutter habe gesagt, so könne es nicht weiter gehen und sie habe Angst, dass ihm etwas angetan werde oder er gezwungen werden würde, für sie andere Leute zu töten. Etwa 20 Tage nach dem Vorfall habe er Afghanistan verlassen. Zu seiner Frau habe er keinen Kontakt.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom ■■■.05.2017 wurde festgestellt, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) und der subsidiäre Schutzstatus (Nr. 2) nicht zuerkannt werden und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG ebenfalls nicht vorliegen (Nr. 3). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen zu ihrer Rücknahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht (Nr. 4). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 5). Auf die Ausführungen im Bescheid, welcher am ■■■.05.2017 als eingeschriebener Brief zur Post gegeben wurde, wird Bezug genommen.

II.

Am ■■■.05.2017 hat der Kläger hiergegen Klage erhoben. Er beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom ■■■.05.2017 teilweise aufzuheben und diese zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise ihm den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen, weiterhin hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Er habe im Jahr 2017 Kontakt zu seiner Familie gehabt und erfahren, dass sein jüngerer Bruder ebenfalls Afghanistan verlassen habe. In der Zeit, die er noch in Afghanistan gewesen sei, habe er sich immer versteckt, wenn es nachts geklopft habe. Seit dem Vorfall in den Bergen hätten die Taliban nunmehr nicht mehr nur nach seinen Onkeln, sondern auch nach ihm gefragt. Davor sei er wegen der Tätigkeit der Onkel und dem Umstand, dass sie gemeinsam ein Haus gehabt

hätten, besonders gefährdet gewesen. Er sei nicht nur angeschrien, sondern auch manchmal tätlich angegriffen worden. Die Taliban würden in einer Art Sippenhaft gegen Familien ihrer Zielpersonen vorgehen. Eine Wiederholungsgefahr sei gegeben, da die Taliban nach dem Vorfall auch gezielt nach ihm gefragt hätten. Es sei auch wegen seiner Onkel sehr wahrscheinlich, dass die Taliban ihm tatsächlich unterstellt hätten, für die Regierung zu spionieren, weil in der Familie eine entsprechende politische Grundhaltung sei. Für Rückkehrer aus dem westlichen Ausland bestünde im Übrigen allgemein ein hohes Risiko der Entführung oder Verfolgung. Die Sicherheitslage sei in Afghanistan schlecht und der Staat sei nicht in der Lage, seine Schutzverantwortung gegenüber der Bevölkerung wahrzunehmen. Seine Heimatregion sei dauerhaft umkämpft. Es gebe keine sicheren Gebiete in Afghanistan. In seine Heimatregion könne er nicht sicher zurück. Er hätte im Falle einer Rückkehr auch seine Mutter, seine Ehefrau und seinen Sohn zu versorgen. Dies würde ihm an einem anderen Ort außerhalb seines Heimatdorfes nicht gelingen. Personen, die Probleme mit den Taliban gehabt hätten, hätten Schwierigkeiten sich an einem anderen Ort anzusiedeln, da die Leute sich und ihre Familie schützen wollten. Die Großstädte hätten mittlerweile keine Kapazitäten mehr, Rückkehrer aufzunehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat das Bundesamt auf den angefochtenen Bescheid verwiesen.

Das Verwaltungsgerichts Meiningen hat mit Beschluss vom 04.01.2019 den Rechtsstreit auf den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Behördenakte der Beklagten (eine Heftung), auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 20.02.2020 und auf die Erkenntnisquellenliste des Gerichts (Stand: 01.12.2019) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, insbesondere fristgemäß erhoben worden. Sie ist auch begründet. Der Bescheid der Beklagten vom ■■■.05.2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat nach der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf Verpflichtung

der Beklagten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Klage hat Erfolg, soweit der Kläger die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG beantragt hat.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b). Das sich bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen hieran anknüpfende Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte und dient der Umsetzung des Artikel 33 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG (entsprechend Art. 9 und Art. 10 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - Qualifikationsrichtlinie oder Anerkennungsrichtlinie, nachfolgend ARL) vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Auch gemeinschaftsrechtlich ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach

u. a. grundsätzlich bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen vor (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylG -Verfolgungsgründe -).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht dann, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, AuAS 2008, S. 118 ff.).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 ARL zu Gute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein

Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, BVerwGE 136, 360 ff, juris). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, BVerwGE 136, S. 377 ff.).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, DVBl. 1984, S. 1005 ff.) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 - InfAuslR 1986, 79 ff.).

Zur Überzeugung des Gerichts steht dem Kläger gemessen an diesen Grundsätzen ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu, weil er sich auf einen Verfolgungsgrund und eine Verfolgungshandlung berufen kann.

So hat er überzeugend vor Gericht vorgetragen, von den Taliban verfolgt worden zu sein, da ihn diese als Spion und damit als ihren politischen Feind angesehen haben. Sein diesbezüglicher Vortrag vor Gericht stimmt mit seinen Angaben beim Bundesamt im Wesentlichen überein. Der Kläger hat die Vorgänge überzeugend geschildert, so dass sein Vortrag glaubhaft ist. Er ist insgesamt glaubwürdig. So hat er widerspruchsfrei erzählt, dass er durch Zufall die Stellungen der Taliban in den Bergen entdeckt hatte und deshalb von den Taliban angegriffen wurde, weil ihn diese für einen Spion hielten. Dass er nur seinem Vieh gefolgt ist, haben sie ihm in Anbetracht dessen, dass sein Onkel als Dolmetscher für die Ausländer arbeitete und ein anderer

Onkel Soldat der afghanischen Armee war, nicht geglaubt. Nachdem sie ihn vermeintlich getötet liegen gelassen hatten, konnte er in sein Heimatdorf zurückkehren. Dort versteckte er sich zunächst. Die Taliban kamen nachts wieder zu seinem Haus und er konnte ihnen gerade noch durch ein rückwärtiges Fenster und über die Mauer zum Nachbargrundstück entkommen. Hätte die Taliban ihn gefunden, hätte er damit rechnen müssen, von ihnen getötet zu werden, damit er ihre Stellungen nicht an die afghanische Armee weiter geben konnte.

Die vom Kläger vorgetragene Verfolgungshandlung knüpft auch an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe an. Sein Vortrag belegt die Flucht aus seinem Heimatland aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen der ihm von den Taliban unterstellten politischen Überzeugung. Unabhängig davon, ob der Kläger tatsächlich politisch gegen die Taliban eingestellt war, wurde es ihm von diesen unterstellt, indem sie ihn als Spion bezeichneten.

Staatlichen Schutz kann der Kläger gegen die oben ausgeführte Bedrohung in Afghanistan nicht erwarten. Der afghanische Staat ist grundsätzlich nicht in der Lage, Einzelpersonen vor Rache von Familienangehörigen oder Dritten zu schützen. Die afghanische Regierung ist aufgrund der starken innenpolitischen Zersplitterung, der mangelnden Rechtsstaatlichkeit, der weitverbreiteten Korruption sowie der äußerst prekären Sicherheitslage grundsätzlich nicht in der Lage, die Zivilbevölkerung vor Übergriffen und Anschlägen zu schützen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 4 f.; Auswärtiges Amt, Lagebeurteilung für Afghanistan nach dem Anschlag am 31.05.2017 v. 28.07.2017, S. 11; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 5).

Der Kläger war auch bereits Opfer von Verfolgungshandlungen, so dass ihm die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 ARL zu Gute kommt und bereits deshalb zu vermuten ist, dass ihm im Falle einer Abschiebung nach Afghanistan erneut eine Verfolgung droht. Allerdings geht das Gericht davon aus, dass sich die Bedrohung auf die Heimatregion des Klägers beschränken dürfte, so dass er grundsätzlich in einem anderen Landesteil Zuflucht nehmen könnte.

Dem Kläger steht aber aus anderen Gründen kein interner Schutz i. S. d. § 3e Abs. 1 AsylG zur Verfügung.

Auch bei der Annahme einer Vorverfolgung kommt die Gewährung von Flüchtlingschutz nur in Betracht, wenn dem Asylsuchenden nicht die Möglichkeit internen Schutzes nach § 3e AsylG offensteht. Danach wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft bzw. subsidiärer Schutz

nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (§ 3e Abs. 1 Nr. 1) und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen dafür, dass vernünftigerweise erwartet werden kann, sich an einem Ort als interne Schutzalternative im Sinne des § 3e AsylG niederzulassen, müssen objektive und subjektive Umstände berücksichtigt werden. Zu den objektiven Umständen zählen etwa die wirtschaftlichen und humanitären Verhältnisse einschließlich der Gesundheitsversorgung sowie die Sicherheitslage am Ort des internen Schutzes. Zu den subjektiven Umständen gehören z. B. Alter, Geschlecht, familiärer und biographischer Hintergrund einschließlich einer ggf. bestehenden Verfolgungssituation, Gesundheitszustand, finanzielle Situation bezogen auf Vermögen und Erwerbsmöglichkeiten, Leistungen aus Hilfsangeboten für Rückkehrer, bestehende Fähigkeiten, vorhandene Ausbildungen, Berufserfahrung, das Vorhandensein von tragfähigen Beziehungen bzw. Netzwerken am Ort des internen Schutzes, Kenntnisse zumindest einer der am Ort des internen Schutzes gesprochenen Sprache sowie ggf. auch die Volkszugehörigkeit (vgl. VGH BW, U. v. 16. 10. 2017 - A 11 S 512/17 -, juris). Damit ist die Bewertung der Frage, ob von einem Ausländer vernünftigerweise erwartet werden kann, sich an einem Ort als interne Schutzalternative im Sinne des § 3e Abs. 1 AsylG aufzuhalten, vom individuellen Risikoprofil des Ausländers abhängig, das von einer Vielzahl einzelfallbezogener Kriterien bestimmt wird (OVG Sachsen-Anhalt, B. v. 07.05.2018 – 3 L 84/18 –, juris).

Es kann vom Kläger nicht - wie von § 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG vorausgesetzt - vernünftigerweise erwartet werden, dass er sich beispielsweise in Herat niederlässt.

"Vernünftigerweise erwarten" kann man von dem Ausländer, dass er sich in dem verfolgungsfreien Landesteil auf Dauer aufhält bzw. dort niederlässt, wenn er am Zufluchtsort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfindet. Dieser Zumutbarkeitsmaßstab geht über das Fehlen einer im Rahmen des § 60 Abs. 7 S. 1 und 3 AufenthG beachtlichen existenziellen Notlage hinaus (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 15/12 -, juris, Rn. 20). Das Bundesverwaltungsgericht hat bislang jedoch offengelassen, welche darüberhinausgehenden wirtschaftlichen und sozialen Standards erfüllt sein müssen. Bei der Frage nach einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage kommt es ausschlaggebend auf die Würdigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls an. Es sind dabei die individuellen Besonderheiten wie Sprache, Bildung, persönliche Fähigkeiten, vorangegangener Aufenthalt, örtliche Einrichtungen, gesundheitliche Versorgung und verfügbares Vermögen zu berücksichtigen.

Die zu erwartenden **Lebensbedingungen in Afghanistan** ergeben sich dabei aus Folgendem:

Afghanistan ist trotz der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und erheblicher Anstrengungen seitens der afghanischen Regierung weiterhin eines der ärmsten Länder der Welt und das ärmste Land der Region (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 30.08.2018, S. 37; ACCORD, Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Mazar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010 – 2018 v. 07.12.2018, S. 124). Seit der Beendigung des NATO-Kampfeinsatzes führte der Abzug der internationalen Streitkräfte zu sinkenden internationalen Investitionen (vgl. ACCORD, Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Mazar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010 – 2018 v. 07.12.2018, S. 130; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 28). Die sich verschlechternde Sicherheitslage und politische Ungewissheit, sowie die Reduzierung internationaler Truppen, gemeinsam mit einer schwachen Regierung und schwachen Institutionen, haben Wachstum und Beschäftigung gehemmt und zu einer erhöhten Migration geführt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 27.06.2017, S. 176; ebenso: Stand: 29.06.2018, S. 314). Das rapide Bevölkerungswachstum von rund 2,4 % im Jahr - mithin eine Verdoppelung der Bevölkerung innerhalb einer Generation - stellt darüber hinaus eine weitere zentrale Herausforderung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes dar (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25; v. 02.09.2019, S. 27).

Aufgrund der bewaffneten Konflikte ist der Anteil der notleidenden Bevölkerung gestiegen. Die Armutsrate hat sich von 36 % im Jahr 2008 auf inzwischen 55 % verschlechtert (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 27; UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge v. 30.08.2018, S. 36). Laut UNHCR sind die humanitären Indikatoren auf einem kritisch niedrigen Niveau: Über 1,6 Millionen Kinder leiden an akuter Mangelernährung und die Kindersterblichkeitsrate zählt mit 70 von 1000 Geburten zu den höchsten der Welt. 1,9 Millionen Afghanen sind von ernsthafter Nahrungsmittelunsicherheit betroffen. Geschätzte 45 Prozent der Bevölkerung haben keinen Zugang zu Trinkwasser (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge v. 30.08.2018, S. 36 - 37). Die Zahl der 3,3 Millionen Afghanen, bezüglich derer Ende 2017 ein akuter Bedarf an humanitärer Hilfe für 2018 festgestellt wurde, erhöht sich auf 8,7 Millionen Afghanen, deren chronische Bedürfnisse voraussichtlich langfristige, systematische Maßnahmen erfordern werden (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen

Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge v. 30.08.2018, S. 36). Nach der Dürre von 2018 gelten ca. zwei Millionen Kinder unter fünf Jahren als akut unterernährt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 28).

Insgesamt hat sich die medizinische Versorgung seit 2005 jedoch erheblich verbessert, was auch zu einem deutlichen Anstieg der Lebenserwartung geführt hat (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 06.11.2015, S. 24 f.). Die Lebenserwartung bei Geburt liegt aktuell bei 64 Jahren (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 29). Dennoch besteht landesweit eine unzureichende Verfügbarkeit von Medikamenten, Ausstattung und Fachpersonal, wobei die Situation in den Nord- und Zentralprovinzen um ein Vielfaches besser ist, als in den Süd- und Ostprovinzen (vgl. EASO, Key socio-economic indicators v. 01.04.2019, S. 44 f.).

Aufgrund der Fortschritte in der medizinischen Versorgung hat sich allerdings etwa die Müttersterblichkeit im Jahr 2017 auf 29,4 Todesfälle pro 1.000 Geburten gesenkt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 29; ähnlich mit 0,396 % EASO: Key socio-economic indicators v. 01.04.2019, S. 19). Im Bereich der Säuglingssterblichkeit hat Afghanistan allerdings auch weiterhin die weltweit dritthöchste Sterblichkeitsrate (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 29). 90 % der medizinischen Versorgung in Afghanistan werden nicht direkt vom Staat, sondern von nationalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen gestellt, wobei in den Städten ein ausreichendes Netz von Krankenhäusern und Kliniken besteht, während es in den ländlichen Gebieten für viele Afghanen schwierig ist, eine Klinik oder ein Krankenhaus zu erreichen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 29). Eine Behandlung psychischer Erkrankungen findet nur unzureichend statt; in Kabul, Jalalabad, Herat und Mazar-e Sharif gibt es entsprechende Einrichtungen, jedoch meist mit nur wenigen Betten (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 30; ähnlich EASO: Key socio-economic indicators v. 01.04.2019, S. 49 ff.).

Am häufigsten tritt Armut in ländlichen Gebieten auf, wo die Existenzgrundlage von der Landwirtschaft abhängig ist. So bleiben die Herausforderungen für eine wirtschaftliche Entwicklung angesichts mangelnder Infrastruktur, fehlender Erwerbsmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft und geringem Ausbildungsstand (Analphabetenquote auf dem Land von rund 90 %) gerade im ländlichen Raum entsprechend groß (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Stand: 27.06.2017, S. 176). Nach wie vor sind die meisten Menschen in Afghanistan in der Land- und Viehwirtschaft oder als Tagelöhner tätig und gelten als extrem verletzlich (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28; vgl.

auch ACCORD, Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Mazar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010 – 2018 v. 07.12.2018, S. 138). Die Landwirtschaft beschäftigt immer noch geschätzte 60 % der Bevölkerung, erzielt jedoch nur etwa 25 % des Bruttoinlandprodukts. Nach der Dürre im Jahr 2018 sind ergiebige Niederschläge dem Agrarsektor zugutegekommen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 27; EASO, Key socio-economic indicators, April 2019, S. 27 f.).

Viele Afghanen zieht es, insbesondere wegen akuter Kampfhandlungen, ausgefallenen Ernten und Naturkatastrophen nach Kabul sowie nach Mazar-e Sharif, Herat und Kandahar (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 12.09.2018, S. 22, UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 30.08.2018, S. 39; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 19; EASO, Key socio-economic indicators, April 2019, S. 28). Zu der großen Zahl der Binnenvertriebenen kam eine große Zahl an Rückkehrern hinzu, die auf Grund des sich verschlechternden Konflikts nicht in ihre Herkunftsorte zurückkehren können und so zu einer extremen Belastung der ohnehin bereits überstrapazierten Aufnahmekapazitäten in den wichtigsten Städten der Provinzen und Distrikte Afghanistans führen (UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren v. 01.12.2016, S. 4 f.). Nach Angaben des UNO-Generalsekretärs sollen 2018 mit 364.883 Binnenvertriebenen zwar im Vergleich zu 2017 erstmals etwa 25 % weniger Personen konfliktbedingt vertrieben worden sein, dafür sei jedoch mehr als die Hälfte davon über unter 18 Jahren gewesen (58 %; ACCORD, Überblick über die Sicherheitslage in Afghanistan v. 29.05.2019, S. 4). Im Jahr 2017 seien ca. 450.000 Menschen durch den Konflikt innerhalb Afghanistans vertrieben worden (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 24). Hinzu kommen die bereits vor längerer Zeit Geflüchteten, deren Zahl auf mehr als 1,2 Millionen geschätzt wird (UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren v. 01.12.2016, S. 4; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 21). Zusätzlich kehrten im Jahr 2017 über 610.000 Afghanen und im Jahr 2018 über 820.000 Afghanen aus Pakistan und dem Iran in ihr Heimatland zurück (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 28; v. 02.09.2019, S. 30). Im Jahr 2018 gab es laut UNOCHA über 668.000 Menschen, die durch den Konflikt innerhalb Afghanistans ihre Heimatregion verlassen mussten, 2019 sind bislang über 150.000 neue Binnenflüchtlinge hinzugekommen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 27).

Rückkehrer sehen sich, wie alle Afghanen, mit unzureichenden wirtschaftlichen Perspektiven und geringen Arbeitsmarktchancen konfrontiert, insbesondere wenn sie außerhalb des Familienverbandes oder nach einer längeren Abwesenheit aus dem Ausland zurückkehren und ihnen ein soziales oder familiäres Netzwerk sowie aktuelle Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 28; v. 02.09.2019, S. 31; vgl. auch ACCORD, Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Mazar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010 - 2018 v. 07.12.2018, S. 238 ff.). Auf Grund kultureller Bedingungen sind Aufnahmen und Chancen außerhalb des eigenen Familien- und Stammesverbandes deshalb vor allem in größeren Städten realistischer (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 22).

Gerade außerhalb der Hauptstadt Kabul und der Provinzhauptstädte fehlt es vielerorts an grundlegender Infrastruktur für Energie, Trinkwasser und Transport (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25; v. 02.09.2019, S. 28). Naturkatastrophen und extreme Natureinflüsse im Norden tragen zur schlechten Versorgung der Bevölkerung bei (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 23). 2018 führte etwa eine Dürre im ganzen Land dazu, dass rund 1,4 Millionen Menschen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Landwirtschaft, Wasser, sanitäre Einrichtungen und Hygiene dringend Hilfe benötigen (Schweizerische Flüchtlingshilfe: Gefährdungsprofile, Update v. 12.09.2018, S. 15). Neben der Versorgung von Hunderttausenden Rückkehrern und Binnenvertriebenen stellt vor allem die chronische Unterversorgung in Konfliktgebieten das Land vor große Herausforderungen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 5).

Nachdem im Jahr 2011 nur 7,5 % der Bevölkerung über eine adäquate Wasserversorgung verfügten, hatten im Jahr 2016 immerhin 45 bis 46 % Zugang zu Trinkwasser (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.9.2016, S. 25; vgl. auch UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19.04.2016, S. 31; v. 30.08.2018, S. 37). Heute sind es noch 45 %, denen es an einem Zugang zu sauberem Trinkwasser fehlt (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update v. 12.09.2018, S. 16). Im Jahr 2017 waren 25 bis 33 % der afghanischen Bevölkerung ans Energieversorgungsnetz angeschlossen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.9.2017, S. 28; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update v. 12.09.2018, S. 16). Im Mai 2016 startete das Projekt „Casa 1000“, mit dem eine Stromleitung von Tadjikistan nach Afgha-

nistan errichtet und ab 2019 dem Energiemangel begegnet werden soll (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 24 f.). Mitte März 2018 wurde der Bau einer 1.800 km langen Pipeline für Erdgas - die „TAPI-Leitung“ - entlang der Herat-Kandahar-Autobahn begonnen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 29.06.2018, S. 102). Durch den Bau von Straßen und Flughäfen konnte die infrastrukturelle Anbindung des Landes verbessert werden. Große wirtschaftliche Erwartungen sind an die zunehmende Erschließung der afghanischen Rohstoffressourcen geknüpft. Mit einem 2014 verabschiedeten Gesetz hierzu wurden die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliche Investitionen in diesem Bereich verbessert (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 27.06.2017, S. 177).

Die Arbeitslosenquote ist seit dem Abzug der internationalen Sicherheitskräfte 2014 aufgrund der verlorengegangenen Arbeitsmöglichkeiten weiter rasant angestiegen und inzwischen auch in städtischen Gebieten hoch, und das obwohl sie nach Angaben der Weltbank bereits zwischen 2008 und 2014 von 25 auf 39 % gestiegen war (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Die Arbeitslosenrate lag 2017 bei 11,2 % (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 28). Heute sind noch rund 24 % der potentiell Erwerbstätigen ohne Arbeit (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update v. 12.09.2018; S. 15).

Trotz geringer Fachkräftezahlen sind die Löhne in von Rückkehrströmen betroffenen Gebieten allerdings signifikant gesunken (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 24 und 28). So verlassen gerade viele der relativ gut ausgebildeten Fachkräfte, die für den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes dringend gebraucht würden, Afghanistan (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28). Die Arbeit ist meist so schlecht bezahlt, dass die Armutsrate der Erwerbstätigen in Vollzeit kaum tiefer ist als die der Arbeitslosen. Selbst sehr gut ausgebildete und qualifizierte Fachkräfte haben Schwierigkeiten, eine Stelle zu finden, wenn sie nicht über ein entsprechendes Netzwerk verfügen. 76 Prozent der afghanischen Bevölkerung leben in ländlichen Gebieten und sind von der Landwirtschaft abhängig (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 12.09.2018, S. 15-16).

Die Regierung hat sich jedoch ehrgeizige Reformziele gesteckt und plant unter anderem durch ein Stimulus-Paket Arbeitsplätze und Wachstum zu schaffen (Auswärtiges Amt, Lagebericht

v. 06.11.2015, S. 24; v. 19.10.2016, S. 22). Weitere Anstrengung ist das fünfjährige (2017-2020) Projekt „The Afghanistan National Peace and Development Framework“, welches u.a. den Aufbau von Institutionen, die Förderung von privaten Investitionen, Wirtschaftswachstum und die Korruptionsbekämpfung verfolgt. Ein Programm im Rahmen dieses Projektes ist das „Citizens' Charter National Priority Program“, welches z. Bsp. die Armutsreduktion und die Erhöhung des Lebensstandards zum Ziel hat, indem die Kerninfrastruktur und soziale Dienstleistungen verbessert werden sollen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 29.06.2018, S. 315).

Afghanistan befindet sich in einem langwierigen Wiederaufbauprozess (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Der wirtschaftliche Aufschwung erfolgt langsam, da die andauernde Unsicherheit die privaten Investoren und die Verbrauchernachfrage einschränkt (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 29.06.2018, S. 314). Im Jahr 2016 betrug das Wirtschaftswachstum 1,5 %, im Jahr 2017 2,6 % (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 2; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Das Wirtschaftswachstum war 2018 auf 1 % zurückgegangen, wobei die Weltbank für 2019 von einer leichten Erhöhung ausgeht (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 27). Die Abwertung des Afghani gegenüber dem US-Dollar schreitet bei gleichzeitiger Deflation allerdings weiter voran (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25).

Die Situation der Kinder hat sich in den vergangenen Jahren verbessert, so werden mittlerweile rund zwei Drittel aller Kinder eingeschult; der Anteil der Mädchen beträgt mittlerweile 37,5 %, nachdem sie unter der Taliban-Herrschaft fast vollständig vom Bildungssystem ausgeschlossen waren (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 12 und v. 02.09.2019, S. 13).

Insgesamt bieten die Städte Kabul, Herat und Mazar-e Sharif auf bescheidenem Niveau die Infrastruktur, um grundlegende Bedürfnisse wie Wohnraum, Nahrung und medizinische Versorgung im mindestens zu fordernden Maß zu gewährleisten. Erwerbsmöglichkeiten sind vorhanden. Es ist aus dem westlichen Ausland zurückkehrenden Afghanen daher im Grundsatz noch zumutbar, sich dort niederzulassen. Damit stimmt überein, dass aus den drei Städten keinerlei Fluchtbewegungen einzelner Bevölkerungsgruppen bekannt geworden sind. Sie sind, im Gegenteil, nach wie vor Hauptanziehungspunkte für Binnenmigranten und für Rückkehrer. Ebenso wenig ist bekannt, dass Rückkehrer generell, typischerweise oder auch nur in erheblichem Umfang von Hunger, Obdachlosigkeit oder Krankheit betroffen wären (vgl. OVG NRW,

U. v. 18.06.2019 - 13 A 3930/18.A -, juris Rn. 183; Nds. OVG, U. v. 29.01.2019 - 9 LB 93/18 -, juris Rn. 79, 100; VGH Bad.-Württ., U. v. 29.10.2019 – A 11 S 1203/19 –, Rn. 77, juris).

Im Hinblick auf diese geschilderten schwierigen Bedingungen ist vom Kläger nach Auffassung des Gerichts vernünftigerweise nicht zu erwarten, sich in Herat oder einem anderen Ort in Afghanistan niederzulassen.

Zwar scheidet nach obergerichtlicher Rechtsprechung (vgl. etwa BayVGH, B. v. 12.04.2018 - 13a ZB 18.30135 - und v. 04.01.2017 - 13a ZB 16.30600 -; VGH Bad.-Württ., U. v. 11.04.2018 - A 11 S 924/17 -, v. 12.10.2018 - 11 S 316/17 - und v. 26.06.2019 - A 11 S 2108/18 -, juris), der sich das Gericht anschließt, eine Rückkehr nach Afghanistan grundsätzlich nicht an einem langjährigen Aufenthalt in Europa oder Drittländern oder der Tatsache, dass der Asylbewerber im Iran oder Pakistan aufgewachsen ist. Die insbesondere von Frau Frederike Stahlmann vom Max-Planck-Institut in Halle, Protokoll der Anhörung durch den VGH Baden-Württemberg vom 12.10.2018 und in ihrer Studie zum Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Asylbewerber vom 01.09.2019, beschriebenen Sicherheitsrisiken für Rückkehrer aus Europa lassen nur den Rückschluss auf das bestehende Risiko des Eintritts einer tatsächlichen Gefahr zu. Sie führen jedoch nicht zu einer tatsächlichen Gefahr der unmenschlichen Behandlung. Der Eintritt eines schädigenden Ereignisses ist demnach zwar durchaus möglich, aber die Schwelle zur beachtlichen Wahrscheinlichkeit, im Sinne der tatsächlichen Gefahr ist noch nicht überschritten. Den Schilderungen, Feststellungen und Schlussfolgerungen der Sachverständigen lässt sich nicht entnehmen, dass sich die beschriebenen Risiken bei so vielen Rückkehren realisierten, dass sich ein jeder Rückkehrer der tatsächlichen Gefahr der unmittelbaren Verelendung gegenüberübersähe. Weder gibt es über eine Häufung solcher Fälle verlässliche Berichte noch gibt es andere aussagekräftige Indizien, die einen Rückschluss auf eine solche tatsächliche Gefahr zuließen (vgl. NdsOVG, U. v. 29.01.2019 - 9 LB 93/18 -, juris Rn. 55; VGH Bad.-Württ., U. v. 11.04.2018 - A 11 S 1729 /17 -, juris Rn. 364, und v. 26.06.2019 - A 11 S 2108/18 -, juris Rn. 115 ff.). Haben die Rückkehrer lange Zeit im Ausland gelebt oder haben sie zusammen mit der gesamten Familie Afghanistan verlassen, ist es wahrscheinlich, dass lokale Netzwerke nicht mehr existieren oder der Zugang zu diesen erheblich eingeschränkt ist. (vgl. Auswärtige Amt, Lagebericht vom 31.05.2018, S. 25 ff., S. 28). Maßgeblich ist aber, dass der Betroffene den größten Teil seines Lebens in einer islamisch geprägten Umgebung verbracht hat und eine der beiden Landessprachen spricht. Dies ist vorliegend der Fall. Zwar mag sich das Risiko, als Rückkehrer identifiziert zu werden und anschließend Diskriminierungen beim Zugang etwa zu sozialen Netzwerken ausgesetzt zu sein, erhöhen, wenn insbesondere anhand des sprachlichen

Einschlags ein längerer Voraufenthalt u. a. Iran erkennbar ist. Aus der bloßen Erkennbarkeit und der daraus gegebenenfalls folgenden Stigmatisierung folgt indes - wie dargelegt - nicht der Schluss darauf, dass dem Kläger eine Verfolgung in Afghanistan droht. Jedenfalls in den größeren Städten wie Kabul, Masar-e-Sharif oder Herat ist - wenn nicht individuelle, erschwerende Umstände hinzukommen - davon auszugehen, dass ein leistungsfähiger erwachsener Mann ohne Unterhaltsverpflichtungen seine Existenz sichern kann (vgl. VGH Bad.-Württ., U. v. 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 435).

Auf dem Arbeitsmarkt in Afghanistan ist der Sektor der geistigen Arbeit immer noch sehr klein und mit 60 % arbeitet die Mehrzahl der Afghanen noch in der Landwirtschaft. Daneben findet Beschäftigung vor allem in Familien- und Kleinbetrieben (z. B. im Einzelhandel) und im Bauwesen statt, gefolgt vom öffentlichen und dem industriellen Sektor. Die Mehrzahl der männlichen Afghanen, gegen die sich der Kläger durchsetzen müsste, arbeitet als ungelernte Arbeiter. In den meisten Branchen, beispielsweise im Baubereich, werden Tagelöhner eingesetzt. Das Existenzminimum für eine Person kann durch solche Aushilfsjobs erwirtschaftet werden. Dabei ist zu beachten, dass in den Provinzen Herat und Masar-e Scharif wie auch noch in Kabul die Beschäftigungsmöglichkeiten besser sind als in anderen Städten und es dort den höchsten Anteil an angestellten Arbeitskräften gibt (vgl. EASO: Key socio-economic indicators, state protections, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City, April 2019, S. 28 ff.).

Der Kläger ist volljährig. Er hat in Afghanistan keine Schule besucht und ist Analphabet. Er hat bislang in Afghanistan als gelegentlich als Handlanger im Bauwesen ausgeholfen und ansonsten Vieh in den Bergen gehütet. Er ist voll erwerbsfähig und gesund. Er ist zudem mit den Gegebenheiten in Afghanistan vertraut, da er dort aufgewachsen ist und sein Heimatland auch erst im Jahr 2015 verlassen hat. Er gehört als Paschtune auch zu einer der großen Volksgruppen in Afghanistan. Trotz der in Afghanistan bestehenden Widrigkeiten dürfte es dem Kläger nach Auffassung des Gerichts also möglich sein, Arbeit (zumindest) als Tagelöhner zu finden und dadurch seine eigenen Grundbedürfnisse noch zu sichern. Allerdings müsste er nicht nur für sich ein Existenzminimum erwirtschaften, sondern auch für seine Frau und den gemeinsamen Sohn, einem Kind von etwa vier bis fünf Jahren. Dabei ist zu beachten, dass Familienangehörige wegen des Schutzes von Ehe und Familie nach Art. 6 GG gemeinsam mit ihren Kindern und ihrem Ehepartner nach Afghanistan zurückkehren können, sodass alle Familienmitglieder bei dieser Bewertung in den Blick zu nehmen sind (BVerwG, U. v 04.07.2019 - 1 C 45/18 -, juris; BayVGH, U. v. 21.11.2014 - 13a B 14.30284 -, juris Rn. 21). Gleiches gilt auch für den

Kläger, obwohl er ohne seine Familie in Deutschland ist. Sobald er nach Afghanistan zurückkehren würde, wäre er nach den Sitten und Gebräuchen in Afghanistan wieder für seine Frau und das Kind verantwortlich und müsste für diese aufkommen. Er könnte sich auch nicht weiter darauf verlassen, dass seine (Schwieger-)Eltern diese weiter miternähren werden, zumal weder sicher ist, dass diese überhaupt noch leben und hierzu weiter in der Lage wären. Der Kläger selbst könnte wegen der Verfolgung durch die Taliban nicht in sein Heimatdorf zurückkehren, um dort von seinem sozialen Netzwerk zu profitieren. Er müsste an einem anderen Ort eine neue Existenzgrundlage für sich und seine Familie aufbauen, was ihm nicht möglich sein dürfte, da er weder über ein soziales Netzwerk in einem anderen Gebiet verfügt, noch eine qualifizierte Berufsausbildung hat, die ihm einen wesentlichen Vorteil gegenüber den anderen Arbeitssuchenden vermitteln würde (vgl. auch hierzu: SächsOVG, U. v. 16.08.2019 - 1 A 342/18.A -, juris; BayVGH, B. v. 28.01.2020 - 13a ZB 18.30859 -, juris). Es ist auch nicht zu erwarten, dass die Ehefrau des Klägers, die in Afghanistan Hausfrau war und keinen eigenen Beruf erlernt hat, nennenswert zum Einkommen der Familie beitragen könnte. In Afghanistan ist es noch in vielen Regionen und variierend je nach ethnischer bzw. Stammeszugehörigkeit nicht üblich und gesellschaftlich nicht anerkannt, dass Frauen arbeiten (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 15; v. 31.05.2018, S. 15). Frauen werden dort immer noch aufgrund traditioneller Werte diskriminiert. Sie haben außerhalb des Bildungs- und Gesundheitssektors kaum Berufsaussichten und müssen hierfür auch über Beziehungen und Vermögen verfügen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 15). Obwohl sich die Einstellung gegenüber der Berufstätigkeit von Frauen in Afghanistan in den letzten Jahren geändert hat, so hat die städtische Bevölkerung kaum ein Problem mit der Berufstätigkeit ihrer Ehefrauen oder Töchter, während in den meisten ländlichen Gemeinschaften konservative Einstellungen nach wie vor präsent sind und Frauen Hindernissen ausgesetzt sind, wenn es um Arbeit außerhalb ihres Heimes geht (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 29.06.2018, S. 288). Die Arbeitssuche von Frauen wird zudem oft durch Analphabetismus, fehlende berufliche Ausbildung, fehlende Arbeitsmöglichkeiten und mangelnder Zugang zu Märkten erschwert (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 29.06.2018, S. 288). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Klägerin eine Beschäftigung finden könnte. Darüber hinaus wäre es ihr auch zeitlich nicht möglich zu arbeiten, da sie ihr betreuungsbedürftiges Kind versorgen muss.

Nach alledem hat die Klage Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es im Hinblick auf § 30 RVG nicht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Spiekermann